

Wie kann der überlebende Ehegatte begünstigt werden?

RATGEBER

Heute zum Thema:

Gesundheit

Stil

Recht

Beziehungen

Geld

Daheim

Ihre Angst, dass nach dem Tod des einen Ehepartners das Haus verkauft werden muss, ist aufgrund des zwingenden, gesetzlichen Pflichtteilsrechts der Kinder ($\frac{1}{3}$ der Erbmasse) nicht unbegründet. Durch eine ehe- und erbrechtliche Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten kann dieses Risiko, jedoch ohne Mitwirken der Kinder, jedoch praktisch ausgeschlossen werden. Diese Meistbegünstigung des überlebenden Ehepartners erfolgt auf zwei Ebenen.

Ehevertrag erstellen

Beim Versterben eines Ehegatten wird vor der Erbteilung immer die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt. Erst dadurch wird bestimmt, was in die Erbmasse fällt. Von Gesetzes wegen wird die gesamte Errungenschaft der Ehegatten hälftig geteilt. Errungenschaft sind alle Vermögenswerte, die während der Ehe erwirtschaftet wurden, somit vorliegend die eheliche Liegenschaft. Diese hälftige Teilung kann jedoch durch einen

EHE- UND ERBVERTRAG Wir (verh., 2 erwachsene Kinder) haben während der Ehe praktisch das gesamte gemeinsam ersparte Vermögen in unser Haus investiert (Nettowert 500 000 Franken). Von unseren Eltern haben wir je rund 50 000 Franken geerbt. Da die Beziehung zu den Kindern angespannt ist, möchten wir sicherstellen, dass im Todesfall des einen Ehegatten aufgrund von erbrechtlichen Zahlungspflichten an unsere Kinder das Haus nicht verkauft werden muss. G. H. in S.

Ehevertrag abgeändert werden: Es kann vereinbart werden, dass die gesamte Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten geht. Durch diese Änderung wird erreicht, dass nur gerade das Eigengut (Erbchaft) in die Erbmasse fällt. Gemäss Bundesgericht verletzt eine solche faktische Verschiebung des annähernd ganzen ehelichen Vermögens die Pflichtteilsrechte gemeinsamer Kinder nicht. Anders wäre die Rechtslage bei nicht gemeinsa-

men Kindern, was in Ihrem Fall nicht von Belang ist. Gemäss Ihren Ausführungen besteht die Erbmasse somit aus der Erbschaft von 50 000 Franken. Von Gesetzes wegen und ohne letztwillige Verfügung erhalten die Kinder die Hälfte der Erbmasse, die andere Hälfte geht an den überlebenden Ehegatten. Per Erbvertrag kann von diesen gesetzlichen Erbteilen zu Gunsten des überlebenden Ehegatten abgewichen werden. Die Regelungen im Erbvertrag dürfen aber die Pflichtteile der Kinder nicht verletzen. Die Nachkommen haben einen Pflichtteilsschutz von $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs. Die Kinder erhalten somit zwingend $\frac{3}{4}$ der Erbmasse.

In Ihrem Fall würden die Kinder von Gesetzes wegen ohne Ehevertrag 150 000 Franken erhalten. Es würde ein beträchtliches Risiko bestehen, dass die Liegenschaft bei einer Auszahlung dieser Summe nicht mehr finanzierbar wäre. Durch den vorgeschlagenen Ehe- und Erbvertrag würde das Erbe zusammen lediglich 18 750 Franken betragen,

eine Summe, die auch ohne Verkauf der Liegenschaft ausbezahlt werden könnte.

Vorgehen und Kosten

Ehe- und Erbvertrag können je einzeln oder kombiniert abgeschlossen werden. Beide Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Form der öffentlichen Beurkundung, weshalb ein Notar beizuziehen ist. Die Höhe der Notariatsgebühren ist in der Verordnung des Kantons Luzern über die Beurkundungsgebühren geregelt. Bei Eheverträgen berechnet sich die Gebühr nach Aufwand und beträgt zwischen 500 und 3000 Franken. Bei Erbverträgen bemisst sich die Gebühr nach der Höhe des Vermögens, über welches verfügt wird, maximal 2 Promille.

LIC. IUR. MICHAEL HÄFLIGER, LUZERN
ratgeber@luzernerzeitung.ch

Rechtsanwalt, Häfliger Haag Häfliger
www.anwalft Luzern.ch

Kurzantwort

Durch einen Ehe- und Erbvertrag kann sichergestellt werden, dass der überlebende Ehepartner das Eigenheim nicht verkaufen muss, um den Pflichtteil der Kinder auszuzahlen. Ehe- und Erbverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Form der öffentlichen Beurkundung, weshalb ein Notar beizuziehen ist.